

Gewerbeaufsicht d. L. Bremen, Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven

FRoSTA AG
Werk Bremerhaven
Am Lunedeich 116
27572 Bremerhaven

Auskunft erteilt
Herr Bodewald
Zimmer 13
Tel. (0471) 596 13277
Sprechzeiten: siehe unten
E-Mail
jan.bodewald
@gewerbeaufsicht.bremen.de
www.gewerbeaufsicht.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
517-BHV000000105-129/2023-BHV-504
Bremerhaven, 13.11.2025

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 31.01.2025, zuletzt digital überarbeitet am 04.05.2025, wird hiermit die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen auf dem Grundstück Am Lunedeich 116, 27572 Bremerhaven wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Austausch von Einstoffbrenner (Erdgas) auf Dualstoffbrenner (Erdgas/Heizöl EL) folgender Feuerungsanlagen:
 - Thermische Nachverbrennungsanlage (Produktionslinie P11)
 - Thermalöl-Erhitzer (Produktionslinie P01)
 - Heizwasserkesselanlage (Energiezentrale)
 - Erlaubnispflichtige Dampfkesselanlage (Energiezentrale)

Betriebsinterne Bezeichnung:	Dampfkessel
Hersteller:	Bosch Industriekessel GmbH
Bauart:	Einflammrohr-Großwasserraumkessel
Herst.-Nr.:	119696
Herstelljahr:	2014
Zul. Druck max.:	10,00 bar (Sattedampf)
Maximal zulässige Temperatur:	180°C
Zul. Dampferzeugung:	2,9 t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung:	1.786 kW
Heizfläche:	114 m ² (Dampfkessel) m ² (absperrbarer Economiser)
Wasserinhalt:	3.800 l bis NW, 4.830 l voll
Art der Beheizung/Brennstoff:	Erdgas und Erdöl
Art der Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden.

Dienstgebäude
Lange Straße 119
27580 Bremerhaven
Tel (04 71) 596 13270

Bus 502, 505, 506,
508
Haltestellen
Lange Straße
Altmarkt Lehe

Sprechzeiten
Montag – Donnerstag
9:00 -15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:30 Uhr

Bankverbindungen
Dt. Bundesbank IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250
Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653 BIC SBREDE22XXX

- Installation von 3 Heizöltanks à 40.000 Liter inkl. Saugleitungen
- Errichtung einer Brandschutzmauer für den Heizöltank an der Energiezentrale

Die zuletzt eingereichten digitalen Antragsunterlagen mit dem Erstelldatum vom 04.05.2025 Version 3 mit Unterschrift vom 07.05.2025 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Fristen

- 1.1 Nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Bestandskraft dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.
- 1.2 Der geplante Betriebsbeginn der geänderten Anlage ist der
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremerhaven –
Lange Str. 119
27580 Bremerhaven
- eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Sicherheitstechnische Verpflichtungen

- 2.1 Die Inbetriebnahme ist der Gewerbeaufsicht unmittelbar anzuzeigen.
- 2.2 Nach erfolgter Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)) ist die Prüfbescheinigung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstr. 58/60, 28209 Bremen, oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, vorzulegen.
- 2.3 Alle erforderlichen technischen Dokumentationen, betrieblich-organisatorischen Anweisungen und Festlegungen, der Erlaubnisbescheid einschließlich Antragsunterlagen, die Prüfbescheinigungen der ZÜS an der Anlage müssen als Dokument vorliegen oder in lesbaren elektronischen Dateien (z. B. pdf-Dateien) vor Ort zur Verfügung stehen. Zu den genannten Dokumenten gehören grundsätzlich auch die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Verwendung der überwachungsbedürftigen Anlage, Betriebsanweisungen einschließlich ggf. notwendiger Festlegungen über die Wahrnehmung von anlagenübergreifenden Arbeitgeberpflichten, Regelungen zur Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie die Nachweise von Unterweisungen.

3. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

Luftreinhaltung

- 3.1 Beim Betrieb der Linie P11 (TNV) dürfen folgende Emissionsgrenzwerte im gereinigten Abgas (Reingas) nicht überschritten werden:
- | | | |
|---|-----------------------|-----------------|
| – Organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff | 20 mg/m ³ | (5.2.5 TA Luft) |
| – Kohlenmonoxid | 0,10 g/m ³ | (5.2.5 TA Luft) |
| – Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,10 g/m ³ | (5.2.4 TA Luft) |
| – Gesamtstaub | 20 mg/m ³ | (5.2.1 TA Luft) |

- 3.2 Beim Betrieb der Linie P01 dürfen die Emissionen an organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) im Reingas die Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten (5.2.5 TA Luft).

Messaufgaben

- 3.3 Die Einhaltung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Grenzwerte sind nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch Messung einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren wiederholen zu lassen.

- 3.4 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Eine elektronische Ausfertigung des jeweiligen Messberichts ist umgehend nach Erhalt durch die Messstelle und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messung bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen vorzulegen.

Hinweis

- 3.5 Die Feuerungsanlagen der Energiezentrale (BHKW, Dampfkesselanlage, Heizwasserkesselanlage) sowie der Thermalöl-Erhitzer der Linie P01 unterliegen den Anforderungen der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV).

Die geltenden Emissionsgrenzwerte und Vorgaben zur Messverpflichtung sowie die Berichts- und Aufzeichnungspflichten sind der Verordnung zu entnehmen.

Die Auflagen zur Luftreinhaltung 2.1.1 und 2.1.2 der Genehmigung vom 11.12.2014 (Energiezentrale) werden durch die Anforderungen der 44. BImSchV ersetzt.

4. Wasserschutzrechtliche Verpflichtungen

- 4.1 Die Heizöltanks sind vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen gemäß Anlagenverordnung AwSV überprüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigungen sind der Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.2 Für die Heizöltanks ist eine Betriebsanweisung mit den während der Befüllung zu treffenden organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu erstellen. Diese ist gut sichtbar im Bereich der Lagertanks anzubringen. Die verantwortlichen Mitarbeiter müssen in den Befüllvorgang eingewiesen und regelmäßig geschult werden.
- 4.3 Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Entwässerungsnetz gelangen, hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluss dieser Stoffe verhindert wird.
- 4.4 Gelangen trotz aller Vorkehrungen während der Baumaßnahme oder während des Betriebes wassergefährdende Stoffe in den Regenwasserkanal, ins Gewässer oder in den Untergrund, so ist dies der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 4.5 Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagenverordnung AwSV) zu beachten und einzuhalten.

5. Bodenschutzrechtliche Verpflichtungen

- 5.1 Der Boden ist im Umfeld der Heizöltanks 11.1 bis 11.3 und der Transportwege hinsichtlich potentieller Einflüsse von mineralölartigen Kohlenwasserstoffen regelmäßig zu überwachen. Zur Überwachung ist auf der Grundlage der Ergänzung des Untersuchungskonzeptes des AZB aus 2014 (Dr. Pirwitz Umweltberatung vom 10.02.2023) die Erstuntersuchung zeitnah (bis spätestens 09/2025) vornehmen zu lassen. Alle 10 Jahre ist die Qualität des Untergrundes in den vorgenannten Bereichen durch technische Untersuchungen zu überprüfen. Die technischen Untersuchungen sind durch eine(n) altlastenerfahrene(n) Sachverständige(n) durchzuführen, der die Anforderungen an § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt.
- 5.2 Die Bodenuntersuchungen sind jeweils zu dokumentieren. Der Bericht ist der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat Bodenschutz nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Über einen möglichen weiteren Untersuchungsbedarf wird dort nach Vorlage der Ergebnisse entschieden.
- 5.3 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden sowie bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen der Genehmigung sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), insbesondere der §§ 6-8 BBodSchV, zu beachten.
- 5.4 Sollten sich wider Erwarten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung von Baumaßnahmen ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 Bremisches Bodenschutzgesetz (Brem-BodSchG) unverzüglich der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 24 (Tel.: 0421/361-10785), E-Mail: bhv-altlastenauskunft@umwelt.bremen.de) mitzuteilen.

6. Allgemeine Hinweise

- 6.1 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung sowie die Genehmigung nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit ein.
- 6.2 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 6.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 6.4 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- 6.5 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlage

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Begründung

Am 31.01.2025 beantragten Sie die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen auf dem Grundstück Am Lunedeich 115, 27572 Bremerhaven.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 16 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 7.34.1 GE und 1.2.3.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Begründung der sicherheitstechnischen Verpflichtungen

Nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung sind die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise einer Dampfkesselanlage der Kategorie IV, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, erlaubnispflichtig. Die Prüfung des Antrages ergab, dass es sich hierbei um eine Dampfkesselanlage der Kategorie IV handelt und die Angaben in den eingereichten Antragsunterlagen über Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen der Verordnung und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entsprechen. Dieses wurde durch die Antragsunterlagen belegt.

Dem Antrag wurde der nach der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebene Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS), TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, beigelegt.

Gemäß der LASI (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) Veröffentlichung LV 49 „Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach § 18 der BetrSichV“, vom Oktober 2017, Punkt 5.3 Abs. 3, kann die Behörde als Auflage in den Bescheid aufnehmen, dass alle erforderlichen technischen Dokumentationen, betrieblich-organisatorischen Anweisungen und Festlegungen, der Erlaubnisbescheid einschließlich Antragsunterlagen, die Prüfbescheinigungen der ZÜS an der Anlage als Dokument vorliegen oder in lesbaren elektronischen Dateien (z. B. pdf-Dateien) zur Verfügung stehen müssen. Zu den genannten Dokumenten gehören grundsätzlich auch die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Verwendung der überwachungsbedürftigen Anlage, Betriebsanweisungen einschließlich ggf. notwendiger Festlegungen über die Wahrnehmung von anlagenübergreifenden Arbeitgeberpflichten, Regelungen zur Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie die Nachweise von Unterweisungen.

Wir halten diese Auflage für notwendig, damit der Arbeitgeber seine rechtlichen Verpflichtungen vollständig erfasst und umsetzt.

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs der Anlage 3 zum UVP durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf, da nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Die Feststellung wurde am 16.07.2025 im UVP-Portal bekannt gemacht.

Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange

- Bauordnungsamt Bremerhaven
- Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft – Bodenschutz- und Altlastenbehörde
- Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft – Wasserbehörde
- Umweltschutzamt – Abfallbehörde
- Entsorgungsbetriebe Bremerhaven
- Fischereihafen-Betriebsgesellschaft

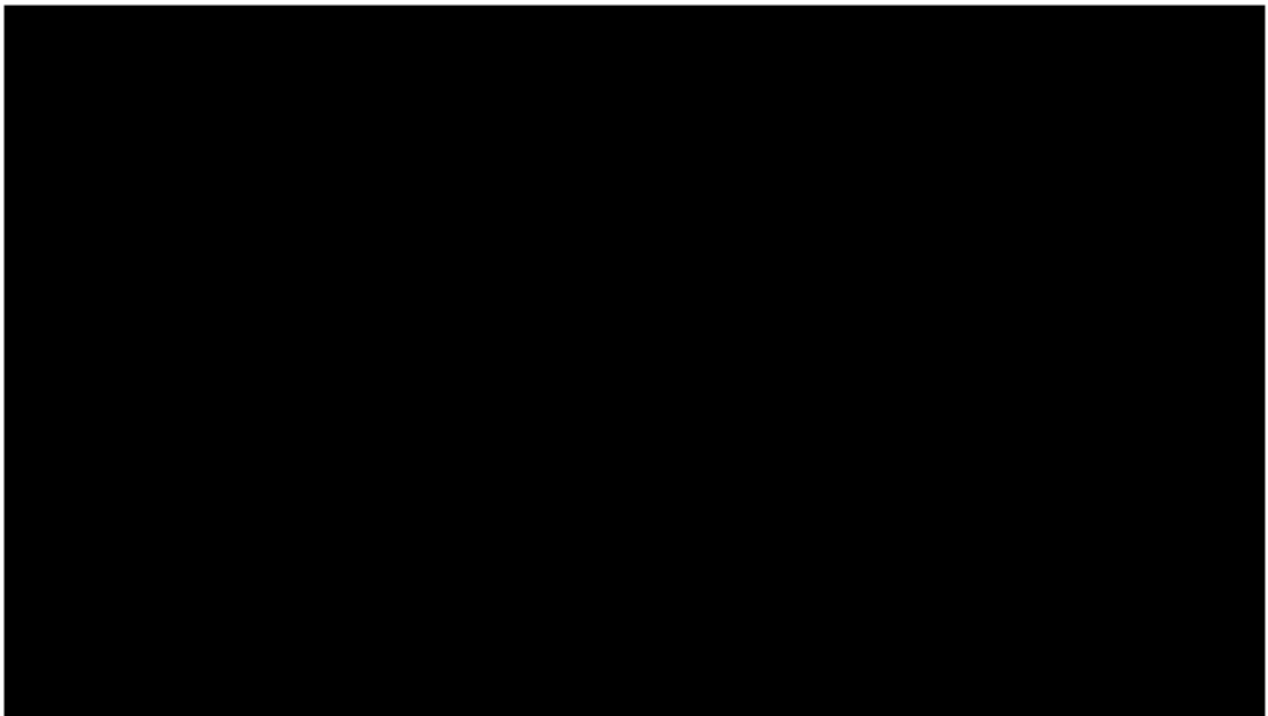
Die Ergebnisse dieser Beteiligung sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Auflagen ist zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben könnten, erforderlich.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab im Übrigen Übereinstimmung mit den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG.

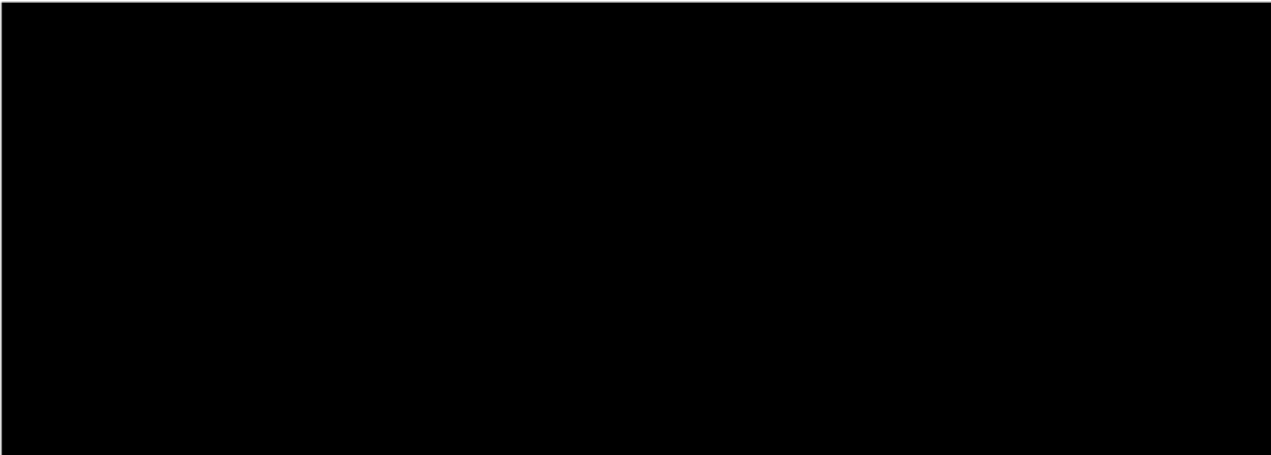
Gebühren

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 

Die Gebühr ergibt sich aus Ziffer 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 423), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02. September 2025 (Brem.GBl. S. 674) und berechnet sich wie folgt:



Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 BetrSichV ergibt sich aus Ziffer 609.02.06 des Kostenverzeichnisses der Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 299) und berechnet sich wie folgt:



Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der beigefügten Rechnung.

Das Bauordnungsamt der Seestadt Bremerhaven erhebt gemäß des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) für die baurechtliche Stellungnahme eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]. Die Rechnung liegt den Ihnen übersandten Unterlagen bei.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in Bremen zu erheben.

Im Auftrag

gez. L. S.
Bodewald

Hinweis

Weitere Informationen über das Widerspruchsverfahren können Sie unter www.gewerbeaufsicht.bremen.de/rechtsbehelf erhalten.